IV. Änderungssatzung vom 23.06.2022

zur

Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Ruwer vom 25.09.2019

Der Verbandsgemeinderat Ruwer hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung am 23.06.2022 die folgende IV. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 25.09.2019 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Änderungen

Mit der IV. Änderungssatzung werden die nachfolgenden Bestimmungen der Hauptsatzung angepasst bzw. ergänzt:

Der bisherige § 5 Abs. 2 Nr. 12 wird ersatzlos gestrichen.

Der bisherige § 6 Nr. 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 6 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf die Bürgermeisterin

(5) Stundungen und befristete Niederschlagungen ohne Wertgrenze

Es wird ein neuer § 11 b nach § 11 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 11 b Entschädigung Seniorenbeauftragte/r

- 1.) Die/der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte/r erhält eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 100,00 €. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend. Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen, insbesondere Sitzungsgeld, geleistet.
- 2.) § 10 Absatz 4 gilt entsprechend.

Der bisherige § 13 erhält folgende neue Fassung:

§ 13 Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 5.
- (2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten:
 - 1. der ehrenamtliche Wehrleiter sowie die beiden ständigen Vertreter,
 - 2. der ehrenamtliche Wehrführer sowie deren Stellvertreter,
 - 3. die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, hierzu gehören:
 - a) die ehrenamtliche Gerätewarte
 - b) die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informationsund Kommunikationsmittel
 - c) Leiter der Feuerwehreinsatzzentrale
 - d) die Jugendfeuerwehrwarte und die Leiter einer Vorbereitungsgruppe für die Jugendfeuerwehr (Bambini-Feuerwehren)
 - e) Sprecher der Jugendfeuerwehren (Verbandsgemeinde-Jugendfeuerwehrwart)
 - f) die Ausbilder in Gemeinden mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind
 - g) Brandschutzerzieher
 - h) ehrenamtlich Gerätewarte für den Digital-Funk
 - i) die Feuerwehrangehörigen für die Bearbeitung der Alarm- und Einsatzpläne
 - j) Lehrgangsteilnehmer
 - k) die ehrenamtliche Gerätewarte First Responder
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrags gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird entsprechend der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung wird wie folgt festgesetzt:
 - 1. den ehrenamtlichen Wehrleiter 100 v.H. des Höchstbetrages gem. § 10 Abs. 1
 - 2. die beiden ständigen Vertreter 50 v.H. des Höchstbetrages gem. § 10 Abs.1
 - 3. Leiter der Feuerwehreinsatzzentrale 80 v.H. der Entschädigung gem. Ziffer. 4. Nr. b
 - 4. den ehrenamtlichen Wehrführer mit Gemeinden mit

	a. bis 500 Einwohner b. bis 1.000 Einwohner c. bis 3.000 Einwohner d. Stützpunktwehren Höchstbetrages gem. § 10 Abs. 2	50 v.H. 80 v.H. 100 v.H. 100 v.H.
5.	den stellvertretenden ehrenamtlichen Wehrführer des jeweiligen Satzes (Ziffer 4) gem. § 10 Abs. 3	50 v.H.
6.	die ehrenamtlichen Gerätewarte gem. § 11 Abs. 4, 2. HS	Höchstbetrag
7.	die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel gem. § 11 Abs. 4, 2. HS	Mindestbetrag
8.	die Jugendfeuerwehrwarte und die Leiter einer Vorbereitungsgruppe für die Jugendfeuerwehr (Bambini-Feuerwehren) gem. § 11 Abs. 4, 1, HS	Satz
9.	Sprecher der Jugendfeuerwehren (Verbandsgemeindejugendfeuerwehrwart) analog § 11 Abs. 4	Satz
10.	die Ausbilder in Gemeinden mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind gem. § 11 Abs. 4	Stundensatz
11.	Brandschutzerzieher (Feuerwehrangehörige, die regelmäßig brandschutzpädagogische Vermittlungsarbeit in der Brandschutzerziehung und -aufklärung leisten) gem. § 11 Abs. 1	Stundensatz
12.	der Feuerwehrangehörige für die Bearbeitung der Alarm- und Einsatzpläne erhält eine monatliche Aufwandsent- schädigung des Höchstbetrages gem. § 11 Abs. 4	80 v.H.
13.	Ehrenamtliche Gerätewarte für den Digitalfunk des Höchstbetrages gem. § 11 Abs. 4	50 v.H.
14.	für die Lehrgangsteilnehmer an der Kreisausbildung des Landkreises Trier-Saarburg wird das Tagegeld für Samstage auf festgesetzt.	20,00 Euro
15.	der Gerätewart der First Responder erhält analog des Höchstbetrages eines Gerätewartes gem. § 11 Abs. 4	50 v.H.

haben

Aufwandsentschädigung, wenn sie zu Einsätzen herangezogen werden bei denen auf Grund des § 36 LBKG Kostenersatz tatsächlich geleistet worden ist. Die Aufwandsentschädigung

Anspruch auf

Feuerwehrangehörige

(5) Ehrenamtliche

ergibt sich aus dem Produkt des maßgebenden Stundensatzes und der tatsächlichen Stundenzahl, zu der der Feuerwehrangehörige während eines Kalenderjahres herangezogen worden ist. Der Stundensatz beträgt 8,00 €.

(6) § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.07.2022 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Hauptsatzung vom 25.09.2019 bleiben in vollem Umfang bestehen.

54320 Waldrach, 23.06.2022

(S)

Stephanie Nickels Bürgermeisterin